

SATZUNG
des Deutschen Polen-Instituts Darmstadt e.V.
in der Fassung vom 25.11.2016

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Deutsches Polen-Institut Darmstadt e.V., im folgenden Verein genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt und wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere zum Nachbarland Polen. Der Verein unterhält ein Institut unter der Bezeichnung Deutsches Polen-Institut Darmstadt, im Folgenden Institut genannt. Dieses Institut hat die Aufgabe die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwirklichen und zur Vertiefung der Kenntnis des kulturellen, geistigen und gesellschaftlichen Lebens beider Völker beizutragen. Es erfüllt diese Aufgabe insbesondere durch
 - Forschung, Publikation und Veranstaltungen,
 - Zusammenarbeit und Pflege von Kontakten mit Personen und Einrichtungen, die ähnliche Zwecke verfolgen,
 - Information und sachkundige Beratung,und trägt so zur Schaffung der geistigen Grundlagen für eine deutsch-polnische Verständigung bei.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen mit Sitz im Geltungsbereich des Vereins- und Gesellschaftsrechts der Bundesrepublik Deutschland sein.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium.

- (3) Das Präsidium kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, hervorragende Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
- (5) Ein Mitglied kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres austreten. Die schriftliche Erklärung hierüber muss dem Präsidium spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugehen.
- (6) Ein Mitglied kann wegen Verstoßes gegen die Satzung des Vereins oder wegen eines Verhaltens, das die Belange und das Ansehen des Vereins schädigt, durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden. Ihm ist Gelegenheit zu einer vorherigen Äußerung schriftlich zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied vom Präsidium mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
- (7) Gegen den Beschluss gemäß Absatz 6 ist binnen eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig entscheidet. Bis zu ihrer Beschlussfassung ruht die Mitgliedschaft.
- (8) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung bis Ende des Geschäftsjahrs nicht entrichtet worden ist.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Auf Antrag und aus wichtigem Grund kann ein Mitglied beitragsfrei gestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Präsidium.

§ 5

Vergütungen

Jede Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium,
3. das Kuratorium,
4. der Wissenschaftliche Beirat.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten,
 - b) Wahl von bis zu 5 Mitgliedern des Kuratoriums,
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

- d) Entgegennahme des vom Präsidium vorzulegenden Jahresberichts; Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Präsidiums auf Vorschlag des Kuratoriums,
 - e) Entgegennahme des Evaluierungsberichts des Wissenschaftlichen Beirats und der Stellungnahmen des Präsidiums und des Kuratoriums,
 - f) Stellungnahme zum Arbeitsprogramm und zum Entwurf des Wirtschaftsplans des Instituts,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins auf Vorschlag des Kuratoriums
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten oder einer der Vizepräsidentinnen oder einem der Vizepräsidenten mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich einberufen.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich, für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit sämtlicher Mitglieder. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Versammlungsleiter sowie einem Mitglied des Präsidiums zu unterzeichnen.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder per Einzelschreiben (auch per E-Mail) gefasst werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren innerhalb einer Frist von 2 Wochen widerspricht. Zur Beschlussfassung reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Direktorin oder der Direktor des Instituts nimmt an der Mitgliederversammlung teil; die Mitglieder des Kuratoriums können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 8

Präsidium

- (1) Das Präsidium ist der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB; es besteht aus:
- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten,
 - b) zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, von denen eine oder einer das Amt der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters übernimmt,
 - c) der Direktorin oder dem Direktor des Instituts für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit.
- Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Das Präsidium leitet die Geschäfte des Vereins. Es stellt das Arbeitsprogramm und den Haushalt des Vereins auf. Es hat Rechnung zu legen über die Verwendung der Mittel, die dem Verein zugeflossen sind. Es stellt die vom Kuratorium ausgewählte Direktorin oder den Direktor des Instituts an.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident und die Direktorin oder der Direktor vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Die

übrigen Mitglieder des Präsidiums vertreten den Verein jeweils gemeinsam mit einem der vorgenannten alleinvertretungsbefugten Präsidiumsmitglieder.

§ 9

Das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus:
 - a) der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt als Vorsitzenden oder Vorsitzendem,
 - b) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Auswärtigen Amtes – für die an der institutionellen Förderung beteiligte Bundesrepublik Deutschland,
 - c) einer Vertreterin oder einem Vertreter des an der institutionellen Förderung beteiligten Landes Hessen sowie 2 Vertreterinnen oder Vertretern der Kultusministerkonferenz. Treten weitere Institutionelle Förderer hinzu, so ist ihrer angemessenen Interessenvertretung im Kuratorium durch entsprechende Änderung der Satzung Rechnung zu tragen,
 - d) bis zu 5 weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
Die unter a) bis c) bezeichneten Mitglieder des Kuratoriums können bis zu fünf weitere Mitglieder in das Kuratorium wählen.
- (2) Das Kuratorium wählt aus seinen Mitgliedern eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufsicht über die Geschäftsführung des Präsidiums,
 - b) Feststellung des Wirtschaftsplans des Instituts,
 - c) Berufung der Direktorin oder des Direktors,
 - d) Wahl des Wissenschaftlichen Beirats,
 - e) Billigung der Grundlinien des Arbeitsprogramms und des Jahresberichts des Präsidiums,
 - f) Stellungnahme zum Evaluierungsbericht des Wissenschaftlichen Beirats,
 - g) Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Jahresrechnung und zur Entlastung des Präsidiums,
 - h) Vorschlag an die Mitgliederversammlung zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins.
Ein Beschluss nach Buchstabe b), c), e), g) und h) kommt nur zustande, wenn die Mitglieder gemäß Abs. 1 Buchstabe a) bis c) zustimmen.
Finanzielle Grundentscheidungen dürfen nicht gegen die Stimmen der institutionellen Zuwendungsgeber getroffen werden.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums werden jeweils auf 2 Jahre bestellt oder gewählt. Für die Mitglieder nach Abs. 1 a) bis c) kann eine Vertreterin oder ein Vertreter benannt werden, der bei ihrer Abwesenheit stimmberechtigt ist.
- (5) Bei Verhinderung können die Mitglieder des Kuratoriums nach § 9 Abs. 1 a) bis c) ihre Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen.

- (6) Das Kuratorium ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, bzw. Beteiligung am Umlaufverfahren.
- (7) Das Präsidium und der Wissenschaftliche Beirat nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

§ 10

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören mindestens drei Mitglieder an, von denen eines aus dem Ausland kommen sollte. Mitglieder des Beirats dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums oder des Kuratoriums sein. Sie sollen in den Kernbereichen des Instituts nach § 2 wissenschaftlich ausgewiesen sein. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Kuratorium für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Der Beirat berät das Präsidium und das Kuratorium in inhaltlichen Fragen des Instituts.
Der Beirat nimmt in einem jährlichen Evaluierungsbericht Stellung zum Entwurf des Programmbudgets.
Alle zwei Jahre nimmt der Beirat eine vertiefende Untersuchung zum Arbeits- und Entwicklungsprogramm vor. Evaluierungsbericht und vertiefende Untersuchung werden vom Präsidium mit einer Stellungnahme dem Kuratorium vorgelegt
- (2) Der Beirat wird zu seiner konstituierenden Sitzung von der Präsidentin oder vom Präsidenten schriftlich einberufen. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind bzw. sich am Umlaufverfahren beteiligen. Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums und die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kuratoriums und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter können beratend an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.

§ 11

Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung wird vom Revisionsamt der Stadt Darmstadt geprüft; dabei bleiben die Rechte des Bundesrechnungshofs und der Rechnungshöfe der Länder aus § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz unberührt.

§ 12

Das Institut

Das Institut wird von der Direktorin oder vom Direktor geleitet, die oder der für die Erfüllung des Institutszwecks verantwortlich ist.
Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung, die vom Präsidium festzulegen ist.

§ 13

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an

- die Wissenschaftsstadt Darmstadt, vertreten durch den Magistrat,
- das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK),
- die Kultusministerkonferenz, vertreten durch das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK-Sekretariat)

und

- die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Auswärtige Amt (AA) die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Darmstadt, den 25.11.2016
Der Vorsitzende des Kuratoriums

Die Präsidentin



Jochen Partsch
Oberbürgermeister



Prof. Dr. Rita Süßmuth